

Elternkalender

Vor der Geburt

erledigt

	Sie erfahren von Ihrer Schwangerschaft	Sie erhalten eine ärztliche Bestätigung	
	Meldung an den Arbeitgeber	Vorlage einer ärztlichen Bestätigung mit dem voraussichtlichen Geburtstermin. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt ab Beginn der Schwangerschaft und wird mit der Meldung wirksam.	
	Mutterschutzevaluierungs-Gespräch mit dem Dienstgeber	Tägliche Arbeitszeit max. 9 Stunden , wöchentliche Arbeitszeit max. 40 Stunden . Werdende Mütter dürfen nicht jede Arbeit machen, z. B. schweres Heben und Tragen und Arbeiten unter Unfallgefahr (siehe Broschüre „Wenn ein Baby kommt“). Entgelt vom Arbeitgeber im Durchschnitt der letzten 13 Wochen.	
	Vorzeitiger Mutterschutz / Beschäftigungsverbot	Bei gesundheitlichen Problemen kann es zu einem vorzeitigen Beschäftigungsverbot kommen. Zeugnis vom Arbeitsinspektorat oder des/der Fach- bzw. Amtsärztin erforderlich.	
		Krankenversicherungsträger (ÖGK, BVAEB, KFA ...) benötigt vom Arbeitgeber eine Arbeits- und Entgeltbestätigung und bezahlt vorzeitiges Wochengeld .	
	Digitaler Elternkalender	Alle Termine und Fristen auf einen Blick Registrieren Sie sich unter https://elternkalender.arbeiterkammer.at	
	1. Eltern-Kind-Pass (EKP)-Untersuchung	bis spätestens zum Ende der 16. SSW.	
	2. EKP-Untersuchung	17. bis spätestens zum Ende der 20. SSW.	
	3. EKP-Untersuchung	25. bis längstens zum Ende der 28. SSW.	
	Papamont - Vorankündigung	frühestens 4, spätestens 3 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin Vorankündigung beim Arbeitgeber	
	12 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über den voraussichtlichen Entbindungstermin und Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes (Mutterschutz) an den Arbeitgeber	
	4. EKP-Untersuchung	30. bis längstens zum Ende der 34. SSW.	
	Absolutes Beschäftigungsverbot:		
	8 Wochen vor der Geburt	Krankenversicherungsträger benötigt die ärztliche Bestätigung über den Beginn des Beschäftigungsverbotes.	
	Wochengeld	Krankenversicherungsträger (ÖGK, BVAEB, KFA ...) benötigt vom Arbeitgeber eine Arbeits- und Entgeltbestätigung und bezahlt Wochengeld .	
	5. EKP-Untersuchung	35. bis längstens zum Ende der 38. SSW.	

Nach der Geburt

erledigt

 1. EKP-Untersuchung	bis längstens zum Ende der 1. Lebenswoche des Kindes (im Krankenhaus)
 Standesamt/Krankenhaus-Verwaltung	Anzeige der Geburt idR durch Krankenhaus-Verwaltung Standesbeamte stellt Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis aus (auch online über „ Digitalen Babypoint “ mit ID-Austria möglich). Automatische Meldung an den SV-Träger – e-card wird postalisch übermittelt
 Wohnsitzgemeinde	Durchführung der Hauptwohnsitz-Meldung des Kindes (auch online über „ Digitalen Babypoint “ mit ID-Austria möglich)
 Papamona	Meldung an den Arbeitgeber: • unverzügliche Mitteilung der Geburt • innerhalb von 1 Woche nach Geburt genauen Antrittszeitpunkt melden
 Familienzeitbonus	Familienzeitbonus beim SV-Träger (ÖGK, BVEAB, KFA ...) beantragen (auch online über Finanzonline oder meinesv.at möglich).
 2. EKP-Untersuchung	4. bis längstens zum Ende der 7. Lebenswoche des Kindes
 Wochengeld	Fortbezug bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes (8 Wochen bzw. 12 Wochen nach Geburt bei Frühgeburt/ Kaiserschnitt/Mehrlingsgeburt) Vorlage der Geburtsbescheinigung sowie Bestätigung über Frühgeburt oder Kaiserschnittenbindung erforderlich
 Familienbeihilfe	Antragslose Auszahlung ab Geburt über das Finanzamt Österreich (bei vorhandenen Daten). Unbedingt Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr vor Geburt bzw. in den Folgejahren machen!
 Kinderbetreuungsgeld	Antrag auf Kinderbetreuungsgeld ist beim SV-Träger (ÖGK, BVEAB, KFA ...) zu stellen (auch online über meinesv.at möglich).
 Karenz	Mündliche/Schriftliche Meldung der Karenzdauer an den Arbeitgeber innerhalb der ersten 8 Wochen nach Geburt des Kindes bzw. spätestens 3 Monate vor späterem Antritt (2. Elternteil). Karenzdauer bis zum max. 22. Lebensmonat des Kindes ; Anspruch bis zum 2. Lebensjahr nur , wenn 2. Elternteil mind. 2. Monate in Anspruch nimmt, Alleinerziehende oder wenn der 2. Elternteil keinen Karenzanspruch hat und der 1. Elternteil mindestens 2 Monate später mit der Karenz beginnt.
 3. EKP-Untersuchung	3. bis längstens zum Ende des 5. Lebensmonats des Kindes
 4. EKP-Untersuchung	7. bis längstens zum Ende des 9. Lebensmonats des Kindes
 5. EKP-Untersuchung	10. bis längstens zum Ende des 14. Lebensmonats des Kindes Achtung: Die ärztliche Bestätigung muss bis zum Ende des 15. Lebensmonats (spätestens 18. Lebensmonat) dem SV-Träger vorgelegt werden, sonst Kürzung des KBG um EUR 1.300.
 Karenzverlängerung	Spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz ist eine mündliche/schriftliche Meldung einer Karenzverlängerung bis zum 22. Lebensmonat bzw. 2. Lebensjahr des Kindes möglich.
 Austritt	bis spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz besteht die Möglichkeit des Austritts wg. Mutter- bzw. Vaterschaft
 Elternteilzeit	Schriftliche Meldung der Elternteilzeit spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz bzw. 3 Monate vor späterem Antritt